



DEUTSCHER
FEUERWEHR
VERBAND

Altersgrenzen bei der Feuerwehr

Übersicht des Deutschen Feuerwehrverbandes
Berlin, August 2017

Bundesgeschäftsstelle

Reinhardtstraße 25

10117 Berlin

Telefon

(030) 28 88 48 8-00

Telefax

(030) 28 88 48 8-09

E-Mail

info@dfv.org

Internet

www.feuerwehrverband.de

Präsident

Hartmut Ziebs



I. Jugendfeuerwehr

Bundesland	Eintrittsalter (frühestens)	Eintrittsalter (spätestens)	Altersober- grenze	Anmerkungen
Baden-Württemberg	regelt die örtliche Gemeinde bzw. Feuerwehr	./.	17	./.
Bayern	12	17	17	Übertritt mit Vollendung des 18. Lebensjahres
Berlin	8	17	19 Ausnahmefälle bei Behinderung: 27 Jahre nach KJP	./.
Brandenburg	10 empfohlen	./.	18	./.
Bremen	10	16	18	./.
Hamburg	10	./.	18	./.
Hessen	10	./.	17	./.
Mecklenburg-Vor- pommern	10	./.	27	./.
Niedersachsen	10	./.	18	./.
Nordrhein-Westfalen	10	./.	17	./.
Rheinland-Pfalz	10	./.	27	./.
Saarland	8	./.	27	./.
Sachsen	8	./.	18	./.
Sachsen-Anhalt	10	./.	18	./.
Schleswig-Holstein	10	./.	27	./.
Thüringen	6	./.	./.	vgl. § 11 (1) ThürBKG

II. Kinderfeuerwehr

Bundesland	Eintrittsalter (frühestens)	Eintrittsalter (spätestens)	Altersober- grenze	Anmerkungen
Baden-Württemberg	./.	./.	./.	Das Feuerwehrgesetz nennt kein ausdrückliches Eintrittsalter, empfohlen wird aber die Grundschulreife.
Bayern	In den Feuerwehrvereinen kann das Eintrittsalter individuell durch Satzung festgelegt werden. Bei den Freiw. Feuerwehren (gemeindliche Einrichtung) können für Minderjährige ab dem vollendeten 6. Lebensjahr Kindergruppen gebildet werden.	./.	11	./.
Berlin	./.	./.	./.	./.
Brandenburg	6 empfohlen	./.	10	./.
Bremen	./.	./.	./.	./.
Hamburg	6	./.	12	./.
Hessen	6	./.	10	Laut Brandschutzgesetz können zur Nachwuchsgewinnung bei den Freiw. Feuerwehren für Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres Kindergruppen gebildet werden.
Mecklenburg-Vor.	6	9	10	./.
Niedersachsen	6	./.	12	Übertritt zur JF ab dem vollendeten 10. Lebensjahr möglich.
Nordrhein-Westfalen	6	./.	11	Übertritt zur JF ab dem vollendeten 10. Lebensjahr möglich.
Rheinland-Pfalz	6	10	10	./.
Saarland	6	./.	10	./.
Sachsen	5	8	10	./.
Sachsen-Anhalt	6	./.	10	./.
Schleswig-Holstein	6	./.	10	./.
Thüringen	./.	./.	./.	In TH gibt es keine explizite Kinderfeuerwehr, ab sechs Jahren ist bereits die reguläre Mitgliedschaft in der JF möglich.

III. Freiwillige Feuerwehr (aktiver Einsatzdienst)

Bundesland	Eintrittsalter (frühestens)	Eintrittsalter (spätestens)	Altersober- grenze	Anmerkungen
Baden-Württemberg	17	./.	65	./.
Bayern	18	./.	65	./.
Berlin	18	46	60 (eine dreimalige Verlängerung ist möglich)	Jugendliche mit Zustimmung der oder des Erziehungsberechtigten bereits mit Vollendung des 17. Lebensjahres zur Grundausbildung zugelassen werden, wenn sie zuvor mindestens zwei Jahre einer Jugendfeuerwehr angehört waren und geeignet erscheinen.
Brandenburg	16	./.	65	./.
Bremen	18	45	60	./.
Hamburg	18	45	60 (auf Antrag und nach ärztlicher Un- tersuchung auch bis 6 Jahre)	./.
Hessen	17	./.	60 (auf Antrag und nach ärztlicher Un- tersuchung auch bis 65 Jahre)	./.
Mecklenburg-Vorp.	16	./.	67	./.
Niedersachsen	16	./. (ggf. durch Satzung bis 45 Jahre)	63	./.
Nordrhein-Westfalen	18	./.	67 (Übertritt in die Eh- renabteilung bereits mit 60 Jahren mög- lich)	Teilnahme an den Einsätzen für JF-Angehörige ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit Zustimmung der Sorgeberechtigten möglich, sofern LdF zustimmt.
Rheinland-Pfalz	16	./.	63	./.
Saarland	16	./.	65	./.
Sachsen	16	./.	./.	gemäß Feuerwehrsatzung der Stadt bzw. Gemeinde in der Regel bis 65 Jahre
Sachsen-Anhalt	18	./.	65	./.
Schleswig-Holstein	16	./.	67 (Übertritt in die Eh- renabteilung bereits mit 60 Jahren mög- lich)	vor dem 18. Lebensjahr keine Einsatzfähigkeit
Thüringen	16	./.	60 (auf Antrag bis 65 Jahre möglich)	vgl. § 13 (1) ThürBKG

IV. Berufsfeuerwehr

Bundesland	Eintrittsalter (frühestens)	Eintrittsalter (spätestens)	Altersober- grenze	Anmerkungen
Baden-Württemberg	18	Individuelle Entscheidung, keine Regelung	60 § 36 IIIa LBG BW	LBG BW vom 09.10.2010
Bayern	abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung	mD 29 gD 45 hD 45	60	BayBG vom 29. Juli 2008, zuletzt geändert am 14. April 2011, § 132 i.V. mit § 129 mittlerer Dienst: 2. Qualifizierungsstufe gehobener Dienst: 3. Qualifizierungsstufe höherer Dienst: 4. Qualifizierungsstufe
Berlin	abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung	mD 30 gD 35 hD 35	mD 60 * gD 61 * hD 63 *	LBG Berlin vom 19. März 2009; § 106 * sofern 15 Jahre im Einsatzdienst tätig gewesen
Brandenburg	abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung	30	60 Beamte 65 Angestellte	LBG Bbg vom 3. April 2009, zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. März 2012 geändert, § 117 i. V. m. § 110
Bremen	abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung	keine festgelegte Altersgrenze	mD 60 gD 62 hD 62	BremBG vom 22. Dezember 2009, zuletzt geändert am 28. August 2012, §§ 108, 113
Hamburg	abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung	30	60	HmbBG vom 15. Dezember 2009, § 114 i. V. m. § 108
Hessen	18	mD 35 gD 40 hD 40	für Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren mit 60... (nach 20 Jahren Schicht- bzw. Wechselschichtdienst) mit 60,5... (nach 15 Jahren Schicht- bzw. Wechselschichtdienst) mit 61... (nach 10 Jahren Schicht- bzw. Wechselschichtdienst) ... ansonsten mit 62	Hessisches Beamtengesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2010, § 197 i. V. m. § 194



Mecklenburg-Vorpommern	sofern Schul- und Berufsausbildung sowie Führerschein vorliegt ab 18 Jahren	32	62 (Laufbahngruppe 1/2) für Beamte des fw. techn. Dienstes der Berufsfeuerwehr (und Schule) 64 (Laufbahngruppe 2 oberhalb 2. Einstiegsamt) für Beamte des fw. techn. Dienstes der Berufsfeuerwehr (und Schule)	LBG M-V vom 17. Dezember 2009, zuletzt geändert am 16. Dezember 2010, § 114 i. V. m. § 108 (mit Übergangsregelungen für vor 1964 geborene)
Niedersachsen	sofern Schul- und Berufsausbildung sowie Führerschein vorliegt ab 18 Jahren	mD 40 gD 40 hD 40	60 (auf Antrag bis höchstens 63 Jahre)	NBG vom 25. März 2009, § 115 zuletzt geändert 17. November 2011, § 115 (1), NLVO, § 16, v.30.03.2009
Nordrhein-Westfalen	abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung bzw. Studium	42	60 (auf Antrag bis höchstens 63 Jahre)	LBG NRW vom 14. Juni 2016, inkrafttreten am 1. Juli 2016, § 116 LBG NRW
Rheinland-Pfalz	Nach abgeschlossener Berufsausbildung bzw. Studium in den Einstiegsämtern 3 und 4	29	60 für alle Laufbahngruppen und Beamte der Integrierten Leitstellen	LBG Rheinland-Pfalz vom 14. Juli 1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2010, § 216 mittlerer Dienst: 2. Einstiegsamt gehobener Dienst: 3. Einstiegsamt höherer Dienst: 4. Einstiegsamt
Saarland	abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung	mD 30 gD 35 hD keine Altersgrenze (es ist jedoch ein abgeschlossenes technisches Studium erforderlich)	60	SBG vom 11. März 2009, zuletzt geändert am 8. Dezember 2010, § 131 (2) i.V. mit § 128
Sachsen	18	32	60 Für Beamte mit 25 Jahren Tätigkeit im Einsatzdienst 65 Angestellte	SächsBG vom 12. Mai 2009, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012, § 156
Sachsen-Anhalt	sofern Schul- und Berufsausbildung abgeschlossen und Führerschein vorliegt ab dem 18. Lebensjahr	35	60 Beamte 65 Angestellte	LBG Sachsen-Anhalt vom 15. Dezember 2009, zuletzt geändert am 6. Oktober 2011, § 114 i.V. mit § 106
Schleswig-Holstein	18	./.	60	LBG Schleswig-Holstein vom 26. März 2009, zuletzt geändert am 23. März 2011, § 113
Thüringen	21	mD 32 gD 35 gD 35	mD 60 gD 62 hD 64	Thüringer Beamtengesetz vom 20. März 2009, zuletzt geändert am 22. September 2011, §§ 117 und 118

V. Werkfeuerwehr

Bundesland	Eintrittsalter (frühestens)	Eintrittsalter (spätestens)	Altersober- grenze	Anmerkungen
alle	16 (Frühester Eintritt für Auszubildende)	./.	67	Werkfeuerwehren unter- liegen als privatrechtl- iche Unternehmen den Altersgrenzen der ge- setzlichen Rentenversi- cherung (individuelle Absprachen bspw. im Rahmen einer Betriebs- vereinbarung ausge- nommen).

Alle Angaben aus Brandenburg haben den Datenstand Mai 2015.

Für die hier gemachten Angaben kann – trotz sorgfältiger Erstellung – keine Gewähr übernommen werden. Quellen sind die jewei-
ligen Landesfeuerwehrverbände (Kontaktdaten für weitere Informationen unter www.feuerwehrverband.de/mitglieder.html).

Bei den Altersangaben ist – soweit nicht anders angegeben – immer das jeweils vollendete Lebensjahr gemeint.

Abkürzungen mD mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst oder vergleichbare landesrechtliche Laufbahn
 gD gehobener feuerwehrtechnischer Dienst oder vergleichbare landesrechtliche Laufbahn
 hD höherer feuerwehrtechnischer Dienst oder vergleichbare landesrechtliche Laufbahn
 KJP Kinder- und Jugendplans des Bundes

Ihr Kontakt: Carsten-Michael Pix / Telefon (030) 288 848 8-28 / E-Mail pix@dfv.org

Diese Übersicht können Sie auch unter folgendem Link herunterladen

www.feuerwehrverband.de/altersgrenzen.html

Dort erhalten Sie auch viele weitere interessante Angebote!

*Die Seite finden Sie auch, wenn Sie den QR-Code rechts oben nutzen. Halten
 Sie dazu einfach Ihr Mobiltelefon mit aktiviertem QR-Reader vor das Muster.*